

Anonyme Auftragsverarbeitung

RA Markus Schröder, LL.M.

Hochschule Heilbronn

Herbstakademie 2026

Agenda

1. Entwicklung der EuGH-Rspr. zum Personenbezug
2. EuGH, Urt. v. 04.09.2025 — C-413/23 P (SRB)
3. Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?
 - a) Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
 - b) EDPB: Guidelines 02/2026 on Anonymisation
4. „teleological application of the GDPR” (EDPB)
5. Alternativen zur Auftragsverarbeitung?
6. Fazit
7. Ausblick

Entwicklung der EuGH-Rspr. zum Personenbezug

- ▶ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 — C-70/10 (**Scarlet Extended**):
 - ▶ „Zum einen steht nämlich fest, dass die Anordnung, das streitige Filtersystem einzurichten, eine systematische Prüfung aller Inhalte sowie die **Sammlung und Identifizierung der IP-Adressen** der Nutzer bedeuten würde, die die Sendung unzulässiger Inhalte in diesem Netz veranlasst haben, **wobei es sich bei diesen Adressen um geschützte personenbezogene Daten handelt, da sie die genaue Identifizierung der Nutzer ermöglichen.**“ (Rn. 51)

Entwicklung der EuGH-Rspr. zum Personenbezug

- ▶ EuGH, Urt. v. 19.10.2016 — C-582/14 (**Breyer**):
 - ▶ „Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in **Rn. 51** des Urteils vom 24. November 2011, **Scarlet Extended** (C-70/10), das u. a. die Auslegung der Richtlinie 95/46 betraf, im Wesentlichen **festgestellt hat, dass es sich bei IP-Adressen um geschützte personenbezogene Daten handelt**, da sie die genaue Identifizierung der Nutzer ermöglichen.“ (**Rn. 33**)
 - ▶ „Diese Feststellung des Gerichtshofs betraf jedoch einen Fall, in dem die **Sammlung und Identifizierung der IP-Adressen der Internetnutzer von den Internetzugangsanbietern vorgenommen werden sollte.**“ (**Rn. 34**)

Entwicklung der EuGH-Rspr. zum Personenbezug

- ▶ EuGH, Urt. v. 19.10.2016 — C-582/14 (**Breyer**):
 - ▶ „Zu prüfen ist jedoch, ob die Möglichkeit, eine dynamische IP-Adresse mit den **Zusatzinformationen** zu verknüpfen, über die der Internetzugangsanbieter verfügt, ein Mittel darstellt, das vernünftigerweise zur Bestimmung der betreffenden Person eingesetzt werden kann.“ (**Rn. 45**)
 - ▶ „Wie der Generalanwalt in Nr. 68 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, wäre **dies nicht der Fall, wenn** die Identifizierung der betreffenden Person gesetzlich verboten oder praktisch nicht durchführbar wäre, z. B. weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskräften erfordern würde, so dass **das Risiko einer Identifizierung de facto vernachlässigbar** erschiene.“ (**Rn. 46**)

Entwicklung der EuGH-Rspr. zum Personenbezug

- ▶ EuGH, Urt. v. 09.11.2023 — C-319/22 (**Scania**):
 - ▶ „Bei der Entscheidung, ob eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen, ohne dass es jedoch erforderlich ist, dass sich alle zur Identifizierung dieser Person erforderlichen Informationen in den Händen einer einzigen Einrichtung befinden (**vgl. in diesem Sinne** Urteil vom 19. Oktober 2016, **Breyer**, C-582/14, Rn. 42 und 43).“ (**Rn. 45**)

Entwicklung der EuGH-Rspr. zum Personenbezug

- ▶ EuGH, Urt. v. 07.03.2024 — C-604/22 (**IAB Europe**):
 - ▶ „Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, deutet die Verwendung des Begriffs „indirekt“ durch den Unionsgesetzgeber darauf hin, dass es für die Einstufung einer Information als personenbezogenes Datum nicht erforderlich ist, dass die Information für sich genommen die Identifizierung der betreffenden Person ermöglicht (**vgl. entsprechend Urteil** vom 19. Oktober 2016, **Breyer**, C-582/14, Rn. 41). (**Rn. 39**)

Entwicklung der EuGH-Rspr. zum Personenbezug

- ▶ EuGH, Urt. v. 07.03.2024 — C-604/22 (**IAB Europe**):
 - ▶ „Außerdem heißt es in diesem **26. Erwägungsgrund**, dass bei der Feststellung, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, „alle Mittel berücksichtigt werden [sollten], die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern“. **Dieser Wortlaut legt nahe, dass es, um Daten als „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 dieser Verordnung qualifizieren zu können, nicht erforderlich ist, dass sich alle zur Identifizierung der betreffenden Person erforderlichen Informationen in den Händen einer einzigen Person befinden (vgl. entsprechend Urteil vom 19. Oktober 2016, Breyer, C-582/14, Rn. 43). (Rn. 40)**

EuGH, Urt. v. 04.09.2025 — C-413/23 P (SRB)

- ▶ „Außerdem hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass ein Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich nicht genutzt wird, um die betreffende Person zu identifizieren, wenn **das Risiko einer Identifizierung de facto unbedeutend erscheint, weil die Identifizierung dieser Person gesetzlich verboten oder praktisch nicht durchführbar ist**, z. B. weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft erfordern würde. Diese Rechtsprechung bestätigt die Auslegung, wonach die Existenz von zusätzlichen, die Identifizierung der betroffenen Person ermöglichenden Informationen für sich genommen **nicht bedeutet, dass pseudonymisierte Daten** für die Zwecke der Anwendung der Verordnung 2018/1725 **in jedem Fall und für jede Person als personenbezogene Daten zu betrachten sind.**“ (Rn. 82)

EuGH, Urt. v. 04.09.2025 — C-413/23 P (SRB)

- ▶ **„Gleichermaßen hat der Gerichtshof insbesondere in den Urteilen Breyer sowie IAB Europe im Wesentlichen entschieden**, dass an sich nicht personenbezogene Daten, die vom Verantwortlichen erhoben und gespeichert wurden, sich dennoch auf eine identifizierbare Person bezogen, da der Verantwortliche über rechtliche Möglichkeiten verfügte, von Dritten zusätzliche Informationen zu erlangen, die die Identifizierung dieser Person erlaubten. Unter diesen Bedingungen war nämlich der Umstand, dass sich die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Informationen in den Händen verschiedener Personen befanden, nicht geeignet, die Identifizierung der betroffenen Person tatsächlich so zu verhindern, dass sie für den Verantwortlichen nicht identifizierbar war.“ **(Rn. 83)**

EuGH, Urt. v. 04.09.2025 — C-413/23 P (SRB)

- ▶ „Vor allem können **nach der Rechtsprechung aus dem Urteil** vom 9. November 2023, Gesamtverband Autoteile-Handel (**Zugang zu Fahrzeuginformationen**) (C-319/22, Rn. 46 und 49), an sich nicht personenbezogene Daten dann zu „personenbezogenen“ Daten werden, **wenn der Verantwortliche sie anderen Personen überlässt**, die über Mittel verfügen, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich die Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen. Diesem Urteil ist insbesondere zu entnehmen, dass die betreffenden Daten – im Zusammenhang mit einer solchen Überlassung – personenbezogen sind, und zwar sowohl für diese Personen als auch indirekt für den Verantwortlichen.“ (**Rn. 84**)

EuGH, Urt. v. 04.09.2025 — C-413/23 P (SRB)

- ▶ **„Folglich müssen – entgegen dem Vorbringen des EDSB -pseudonymisierte Daten für die Zwecke der Anwendung der Verordnung 2018/1725 nicht in jedem Fall und für jede Person als personenbezogene Daten betrachtet werden. Denn die Pseudonymisierung kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – andere Personen als den Verantwortlichen tatsächlich an einer Identifizierung der betroffenen Person hindern, so dass letztere für sie nicht oder nicht mehr identifizierbar ist.“ (Rn. 86)**
- ▶ „Anonymisierende Pseudonymisierung“

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ Bisherige Urteile des EuGH sind nicht zu Auftragsverarbeitungskonstellationen ergangen
- ▶ Sondern zu unabhängigen bzw. gemeinsamen Verantwortlichen
- ▶ „Sich hieran anschließende Fragestellungen, etwa zur **Auswirkung einer solchen Konstellation auf Auftragsverarbeitungsverhältnisse** nach Art. 28 DS-GVO, hat der Gerichtshof **bislang noch nicht entschieden.**“
 - ▶ **Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: Arbeitspapier Identifizierbarkeit natürlicher Personen** (Vers. 1.0, Stand: 1. April 2026, Rn. 32)

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ **EDPB: Guidelines 02/2026 on Anonymisation, Vers. 1.0, Adopted on 07 July 2026**
- ▶ **“If an entity processes information on behalf of another, whether the given data is personal for that entity should be assessed by reference to the controlling entity’s perspective. In practice, this means that if an entity processes information on behalf of a controller (i.e. someone for whom the information is personal data, and who decides the purposes and means of the processing), that information should also be considered personal data for the processing entity. That entity should, therefore, be considered a processor under the GDPR and be subject to the obligations applicable to processors.” (Rn. 15)**

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ **EDPB: Guidelines 02/2026 on Anonymisation, Vers. 1.0, Adopted on 07 July 2026**
- ▶ **“This follows from a teleological application of the GDPR, noting that:**
 - ▶ EU data protection law relies on the concept of processor to prevent controllers from avoiding GDPR protections by outsourcing their processing activities to third parties,
 - ▶ the GDPR further reinforces this by placing certain obligations directly on processors, and
 - ▶ both contractual agreements (or other applicable legal acts) and GDPR obligations need to work together to ensure that the processor handles the information in an appropriate manner.”**(Rn. 15)**

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ „teleological application of the GDPR”:
- ▶ **Erwägungsgrund 26 Satz 3:**
- ▶ „Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die **von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person** nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren (...).“

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ „teleological application of the GDPR”:
- ▶ Demgegenüber noch **Erwägungsgrund 26 Satz 2 DS-RL**:
- ▶ „Bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder **von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten** eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen.“
 - ▶ **(P) EuGH**: Erwägungsgründe nicht zu berücksichtigen, wenn sie dem Verordnungstext widersprechen (seit C-162/97, Rn. 54)
 - ▶ **(P) Erläuterungen zu Art. 8 GRCh**: „Dieser Artikel stützte sich (...) auf die Richtlinie 95/46/EG (...)“

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ „teleological application of the GDPR”:
- ▶ **Art. 4 Nr. 10 DS-GVO:** „**Dritter**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, **außer** der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, **dem Auftragsverarbeiter** und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ „teleological application of the GDPR”:
- ▶ **Empfängerbezogene Perspektive**
 - ▶ *Werkmeister/Roos/Boatin*, DSB 2026, 280.
- ▶ **Art. 4 Nr. 9 DS-GVO: „Empfänger“** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, **unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.**
- ▶ vgl. auch: **Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO:**
 - ▶ „die **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern, gegenüber **denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind** oder noch offengelegt werden“

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ „teleological application of the GDPR”:
- ▶ **EuGH, Urt. v. 04.09.2025 — C-413/23 P (SRB):**
 - ▶ „potenzielle **Empfängerin**” (Rn. 101)
 - ▶ „potenziellen **Empfängern**” (Rn. 103)
 - ▶ „potenzieller **Empfänger**” (Rn. 113)

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ „teleological application of the GDPR”:
- ▶ **Art. 28 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO:**
 - ▶ „Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein: (...)“**
 - ▶ „**die Pseudonymisierung** und Verschlüsselung personenbezogener Daten;“

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ „teleological application of the GDPR”:
- ▶ Aber: **EDSA**: Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, Vers. 2.0, 18.06.2021:
 - ▶ „**Wenn** (...) die Offenlegung oder die unerlaubte Verwendung der zusätzlichen Informationen durch geeignete technische und organisatorische Garantien verhindert wird und **sichergestellt ist, dass** die Kontrolle über den Algorithmus oder den Datenspeicher, der **die Re-Identifizierung** anhand der zusätzlichen Informationen ermöglicht, **allein beim Datenexporteur liegt, (...) stellt die vorgenommene Pseudonymisierung nach Ansicht des EDSA eine effektive zusätzliche Maßnahme dar.**“

Anonymisierende Pseudonymisierung bei der Auftragsverarbeitung?

- ▶ „teleological application of the GDPR”:
- ▶ **(P) Empfängerbezogene Perspektive**
 - ▶ EuGH: Empfängerbezogene Perspektive (+)
 - ▶ EDSA: Empfängerbezogene Perspektive (-)

Alternativen zur Auftragsverarbeitung?

- ▶ **NDA i.S.v. §2 Nr. 1 lit. b GeschGehG:**
 - ▶ „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen”
 - ▶ Vertragliche Maßnahmen (=NDA)
 - ▶ Technische Maßnahmen (=TOMs analog Art. 28 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 32 DS-GVO; zusätzlich:
 - ▶ **Weitergabeverbot** analog Art. 28 Abs. 2 DS-GVO
 - ▶ **Löschverpflichtung** analog Art. 28 Abs. 3 lit. g DS-GVO bei Beendigung des Auftrags

Alternativen zur Auftragsverarbeitung?

- ▶ **Datenschutz-Folgenabschätzung** gem. Art. 35 DS-GVO
- ▶ Art. 35 Abs. 7 lit. c DS-GVO:
 - ▶ „eine **Bewertung der Risiken** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“
- ▶ Art. 35 Abs. 7 lit. d DS-GVO:
 - ▶ „die zur **Bewältigung der Risiken** geplanten Abhilfemaßnahmen“
- ▶ **(P) Risiko der Re-Identifizierung**
 - ▶ Informationen nicht sämtlich beim Verantwortlichen, aber:
 - ▶ Analog Art. 28 Abs. 3 lit. f DS-GVO: „unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der **ihm zur Verfügung stehenden Informationen** den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt“

Fazit

- ▶ Empfängerbezogene Perspektive ermöglicht Verzicht auf AVV bei fehlender Möglichkeit zur Re-Identifizierung beim Auftragnehmer.
- ▶ Aber:
 - ▶ Aufwand für NDA + DFSA gegenüber AVV nicht geringer
 - ▶ Rechtsunsicherheit wegen Stellungnahmen des EDSA
- ▶ Aber, aber: Bestehende Alternative, falls Auftragnehmer den Abschluss einer AVV unter Verweis auf fehlende Möglichkeit zur Re-Identifizierung ablehnt.

Ausblick

- ▶ Werden Datenverarbeiter bei einer AVV bleiben
- ▶ oder künftig vermehrt auf NDAs zurückgreifen?
- ▶ Abschließende Klärung erst durch (ausdrückliches) EuGH-Urteil zu einer AV-Konstellation

Vielen Dank!
Fragen?
Diskussion!